Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1972)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens

Autor: Moser, Fritz / Kohler, Simon

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417829

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens

Direktor: Regierungsrat Fritz Moser
Stellvertreter: Regierungsrat Simon Kohler

Im Berichtsjahr hatte sich die Kirchendirektion in der Hauptsache mit folgenden Geschäften zu befassen:

Revision der Pfarrbesoldungsordnung
(Dekret vom 18. September 1972)

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Besoldungen des Staatspersonals war auch die Besoldungsordnung für die Geistlichen dekretsmässig neu zu ordnen. Das entsprechende Dekret erliess der Grosse Rat am 18. September 1972 mit Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 1973.
Die vorberatenden Gespräche mit Vertretern der kirchlichen Oberbehörden und der Pfarrerschaft liessen erneut die Komplexität dieser sich aus Barschafts- und Naturalbestandteilen (Art. 54 und 55 des Kirchengesetzes) zusammensetzenden Besoldungsart erkennen, insbesondere wenn zudem von Kirchgemeinden freiwillige sogenannte Gemeindezulagen ausgerichtet werden. In bezug auf letztere haben es Synodalrat und Kantonssynode auf Ersuchen der Kirchendirektion übernommen, eine generelle und für die Kirchgemeinden verbindliche Entschädigungsordnung zu schaffen.

Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden

Zur Beitragsleistung an steuerschwache Kirchgemeinden erliess der Grosse Rat am 22. November 1971 ein Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden. Diese Bestimmungen traten auf den 1. Januar 1972 in Kraft. Der Nettoertrag der Beiträge aller Kirchgemeinden ergab pro 1972 966285.45 Franken. Davon wurden an 60 anspruchsberechtigte (finanzschwache Kirchgemeinden mit Kirchensteueranlagen über 11,61 der Staatssteuer) 60 Prozent oder 576642.60 Franken (direkter Finanzausgleich) verteilt. Gemäss Dekretsbestimmung wurden 40 Prozent oder 389642.85 Franken der kirchlichen Zentralkasse für den von der Landeskirche geregelten indirekten Finanzausgleich überwiesen.

Aufnahme der römisch-katholischen Geistlichen in die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung

Einem Begehren der römisch-katholischen Geistlichkeit um Aufnahme in die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung entsprach der Grosse Rat am 13. November 1972 durch den Erlass einer Dekretsnovelle über die Versicherungskasse. Ab 1. Januar 1973 gilt folgende Übergangsregelung:
Obligatorischer Beitritt zur Versicherungskasse für Geistliche bis zum vollendeten 35. Altersjahr; freiwilliger Beitritt zur Versicherungskasse für Geistliche von 35 bis 60 Jahren; weiterhin Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1922 über die Pensionierung der Geistlichen (Leibgeding) auf Geistliche, die das 60. Altersjahr überschritten haben sowie auf diejenigen, welche auf die Aufnahme in die Kasse verzichten. Der Grossteil der Pfarrherren hat von der Aufnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht.

Kirchliches Stimm- und Wahlrecht an niedergelassene Ausländer

Auf Wunsch kirchlicher Kreise und auf Grund eines Beschlusses der evangelisch-reformierten Kantonssynode wurde dem Grossen Rat zur Ermöglichung der Erteilung des kirchlichen Stimm- und Wahlrechtes an *niedergelassene* Ausländer eine Ergänzung des Kirchengesetzes beantragt, die er in zwei Lesungen genehmigte. Diese Revision sah ferner die Wählbarkeit von Frauen in den Synodalrat vor wie die Anpassung der Fristen bei Nichtwiederwahl von Geistlichen an beamtenrechtliche Vorschriften. Im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes wurde bekannt, dass das gegen die Erteilung des kirchlichen Stimmrechtes an niedergelassene Ausländer ergriffene Referendum zustande gekommen sei. Der Gegenstand wird somit der Volksabstimmung zu unterbreiten sein.

Aufteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Spiez

Die weitläufige römisch-katholische Kirchgemeinde Spiez, mit gebietsmässiger Erstreckung auf die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental und Saanen (23 Gemeinden) ist durch Dekret vom 6. November 1972 aufgeteilt und daraus neu die autonomen Kirchgemeinden, Spiez, Frutigen und Gstaad gebildet worden.

Errichtung von Pfarrstellen

Für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bolligen, Frutigen (Umwandlung einer Hilfspfarrstelle), Jegenstorf, Lyss und Vechigen sind je eine neue Pfarrstelle geschaffen worden. Für die römisch-katholischen Kirchgemeinden St. Antonius Bern, Seeland (Sitz in Ins), Frutigen und Gstaad sind die bestehenden Pfarr-Rektorate in vollamtliche Pfarrstellen umgewandelt worden (Dekrete vom 6. November 1972).

Staatsvertragliche Vereinbarungen mit den Kantonen Freiburg und Solothurn

Der Staat Bern hat nach der Reformation mit den Nachbarständen Solothurn und Freiburg staatsvertragliche Vereinbarungen über die kirchlichen Verhältnisse der gemischt bernisch-solothurnischen und bernisch-freiburgischen reformierten Kirchgemeinden getroffen. Diese Vereinbarungen betref-

fen auch finanzielle Belange (Pfarrbesoldungen, Kirchen- und Pfrundunterhalt). Im Berichtsjahr sind durch die Kirchendirektion mit den Regierungen der genannen Stände Beratungen über die Neuregelung insbesondere der finanziellen Vertragsbestimmungen angebahnt worden. Durch die geplante Neuordnung soll eine Kostentragung im Verhältnis der beidseitigen Konfessionsangehörigenzahlen erreicht werden.

Bischofsamt der Christkatholischen Landeskirche

Auf Ende September des Berichtsjahres ist Herr Dr. Urs Küry vom Bischofsamt der Christkatholischen Kirche der Schweiz zurückgetreten. Für sein siebzehnjähriges Wirken an der Spitze dieser Landeskirche sei ihm bestens gedankt. Als Nachfolger bestimmte die Nationalsynode Herrn Pfarrer und Bischofsvikar Léon Gauthier, bisher in pfarramtlichen Funktionen in Genf tätig.

Statistik

	Evang.-ref. Kirche	Röm.-kath. Kirche	Christkath. Kirche
Kirchgemeinden	220	105	4
Pfarrstellen	368	112	4
Bezirkshelferstellen	9	—	—
Hilfsgeistlichenstellen	9	53	1
Ausschreibung von Pfarrstellen	40	6	1
Eingelangte Bewerbungen	12	6	1
Amtseinsetzungen	29	6	—
Stellenantritte von Hilfsgeistlichen	—	9	—
Aufnahmen in den bernischen Kirchendienst	20	7	1
Rücktritte:			
altershalber	4	—	—
Stellenwechsel im Kanton Bern	15	2	—
Stellenwechsel in andere Kantone	9	6	—
Verlassen der pfarramtlichen Funktion	7	1	—
Verstorben im aktiven Kirchendienst	4	1	—

Vom Regierungsrat genehmigt am 18. April 1973

Begl. Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, März 1973

Der Direktor des Kirchenwesens: *Moser*